

3. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Dahmker für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBL. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBL. 2022, Seite 153) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.08.2022 folgende 3. Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Dahmker für die Versorgung mit Wasser (AVB) vom 21.07.2006 beschlossen:

I. Änderungen

Ziffer 5.2 erhält folgende Fassung:

5.2 Höhe der Benutzungspreise

5.2.1 Der Benutzungspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.

5.2.2 Der Grundpreis beträgt je Hausanschluss für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen:

QN 2,5 (Q3 4)	7,50 Euro monatlich,
QN 6,0 (Q3 10)	18,75 Euro monatlich,
QN 10,0 (Q3 16)	30,00 Euro monatlich.

5.2.3 Der Arbeitspreis beträgt für jeden abgenommenen m³ Wasser 1,07 Euro.

5.2.4 Abweichend von Ziffer 5.2.1 bis 5.2.3 ist für Bauwasser eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Ziffer 5.3.3 erhält folgende Fassung:

5.3.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Rechnung erteilt worden ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Ziffer 6. Erhält folgende Fassung:

6. Gemeinsame Bedingungen für Baukostenzuschüsse, Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte

6.1 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Baukostenzuschüssen, Kosten für Hausanschlüsse und Benutzungsentgelte erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist.

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe berechnet. Sie beträgt
für Benutzungsentgelte zurzeit 7 %
für Baukostenzuschüsse zurzeit 19 %
für Kosten der Hausanschlüsse zurzeit 19 %.

6.2 Zahlungsverzug/Beitreibung

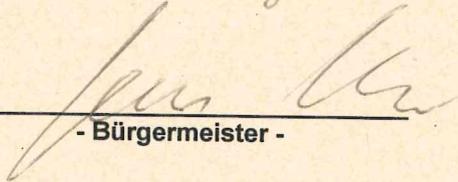
Rückständige Forderungen werden nach den Vorschriften der §§ 262 bis 284 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) "Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen" beigetrieben.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Dahmker, den

12.08.2022


- Bürgermeister -



Ausgehängt am:

12.08.2022

Abzunehmen am:

9.9.2022

Abgenommen am:

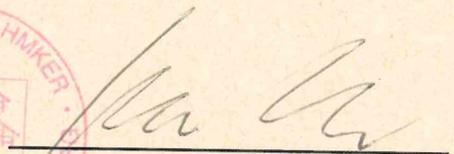
9.9.2022

(Siegel)

- Bürgermeister -

- Bürgermeister -




- Bürgermeister -


- Bürgermeister -